

Verordnung
über die Beförderungsentgelte und
Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit
Taxen in der Stadt Memmingen
(Taxitarifordnung)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2023
(Satzungs- und Verordnungsblatt Seite 267)

Änderungen:

<u>Satzung vom</u>	<u>SVBl S.</u>	<u>bekannt gemacht am</u>	<u>in Kraft treten am</u>	<u>geänderte Vorschriften</u>
21.12.2001	20	04.01.2002	01.01.2002	§§ 3,5,7,9 Umst. auf €
12.12.2011	152	16.12.2011	17.12.2011, 01.02.2012	§§ 2,3,6
12.07.2017	99	14.07.2017	01.08.2017	§§ 2,3
14.07.2021	144	16.07.2021	01.08.2021	§ 3
28.09.2022	158	30.09.2022	15.10.2022	§ 3
25.10.2023	267	27.10.2023	15.11.2023	§ 3

	Seite
§ 1 Geltungsbereich, Tarifzonen	1
§ 2 Begriffsbestimmungen	1
§ 3 Beförderungsentgelte	2
§ 4 Abweichende Fahrpreise	4
§ 5 Fahrpreisanzeiger	4
§ 6 Beförderungspflicht	4
§ 7 Abrechnung und Zahlungsweise	4
§ 8 Allgemeine Vorschriften	5
§ 9 Zuwiderhandlungen	5
§ 10 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung	5

§ 1

Geltungsbereich, Tarifzonen

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebsitz Memmingen bei Fahrten im Pflichtfahrgebiet Memmingen (§ 47 Abs. 4 PBefG).
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet der Stadt Memmingen und das Gebiet des Landkreises Unterallgäu.
- (3) ¹Das Stadtgebiet Memmingen mit Ausnahme der Stadtteile Buxach, Eisenburg, Steinheim, Volkrathshofen und Ferthofen bildet die Tarifzone I. ²Das übrige Pflichtfahrgebiet bildet die Tarifzone II.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- (3) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.
- (4) Rückfahrten sind Fahrten, die in Tarifzone II ihr Ziel haben, die Fahrgäste aber wieder in oder in Richtung Tarifzone I zurückfahren.
- (5) Wartezeit ist die Zeit, während der ein Taxi, nachdem sich der Fahrer beim Fahrgast am Bestellort gemeldet hat, vor oder auf der Fahrt auf Veranlassung des Fahrgastes länger als eine Minute zum Stehen kommt oder während der Ausführung des Beförderungsauftrages bei verkehrsbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit.
- (6) Großraumtaxi ist ein Personenkraftwagen, der nach seiner Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als fünf Personen einschließlich Taxifahrer zugelassen und geeignet ist und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen kann.
- (7) ¹Die Tagzeit (=tagsüber) beginnt um 06:00 Uhr und endet um 22.00 Uhr. ²Die Nachtzeit (=nachts) beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

§ 3

Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der beförderten Personen zusammen aus
 - a) dem Grundpreis
von 6,20 Euro;
 - b) dem Fahrpreis nach Absatz 2;
 - c) dem Wartezeitpreis nach Absatz 3;
 - d) Zuschlägen nach Absatz 4;
 - e) Zuschlägen nach Absatz 4a.
- (2) ¹Der Fahrpreis berechnet sich nach folgenden Tarifstufen für
 - a) die Anfahrt in Tarifzone I frei;
 - b) die Anfahrt in Tarifzone II ab Zonengrenze I Tarifstufe 2;
 - c) Zielfahrten innerhalb Tarifzone I und Tarifzone II Tarifstufe 2;
 - d) Zielfahrten aus der Tarifzone II in die Tarifzone I nach Anfahrten sowie bei Rückfahrten derselben Fahrgäste von Zielen in der Tarifzone II zu Zielen in der Tarifzone I oder in Richtung Tarifzone I

aa) innerhalb der Tarifzone II	Tarifstufe 1;
bb) innerhalb der Tarifzone I	Tarifstufe 2.

²In Tarifstufe 1 beträgt der Fahrpreis

je Stunde	18,00 Euro,
je Minute	0,30 Euro.

³In Tarifstufe 2 beträgt der Fahrpreis je Kilometer

2,60 Euro tagsüber und 2,70 Euro nachts.

⁴Der Fahrpreis in Tarifstufe 1 und 2 wird ermittelt nach Schalteinheiten

von je 0,20 Euro.

⁵In Tarifstufe 2 beträgt die Fahrstrecke je Schalteinheit

76,92 m/0,20 Euro tagsüber
und 74,07 m/0,20 Euro nachts.

(3) ¹Der Wartezeitpreis beträgt für die Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit bei Wartezeiten je Stunde 42,00 Euro (0,20 Euro/17,10 Sekunden). ²Die Umschaltgeschwindigkeit für die Berechnung der Wartezeit beträgt 12,9 km/h. ³Die Umschaltgeschwindigkeit für die Berechnung des Wartezeitpreises beträgt am Tag 16,1 km/h und nachts 15,5 km/h.

(4) Es werden folgende Zuschläge erhoben:

- a) Gepäck:
- | | |
|---|------------|
| üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck bis 2 Gepäckstücke | frei; |
| je weiteres Gepäckstück | 1,00 Euro; |
- b) Tiere:
- | | |
|-------------------------------------|------------|
| Blindenhunde | frei; |
| jedes frei transportierte Tier | 1,00 Euro; |
| jeder Käfig- oder Transportbehälter | 0,50 Euro; |
- c) Gepäck aus der Wohnung des Fahrgastes oder einem anderen Ort holen oder in die Wohnung oder einen anderen Ort bringen 1,00 Euro.

d) Die maximale Anzahl der Zuschläge beträgt 10.

(4a) Für die Fahrt mit einem Großraumtaxi fällt ab dem 5. Fahrgast ein Zuschlag in Höhe von 7,00 Euro an.

(5) Der Mindestfahrpreis beträgt einschließlich der ersten Schalteinheit 6,40 Euro.

(6) Bei Auftragsfahrten sind die vorstehenden Tarife entsprechend anzuwenden.

(7) ¹Wird in Zone I ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat

der Besteller die durch die Anfahrt entstandenen Kosten zu entrichten. ²Die zu entrichtenden Kosten betragen 10,00 Euro.

³Wird in Zone II ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten.

- (8) Für Sondervereinbarungen entsprechend § 51 Abs. 2 PBefG ist eine vorherige Genehmigung einzuholen.

§ 4

Abweichende Fahrpreise

- (1) Bei Beförderungen über das Pflichtfahrgebiet hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte entsprechend.
- (2) Bei Auftrags- bzw. Beförderungsfahrten kann, wenn die Dienstleistung eine Nebenleistung einschließt, neben dem nach dieser Verordnung zu berechnenden Beförderungsentgelt ein zusätzliches Entgelt für die Nebenleistung vereinbart werden.

§ 5

Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist das Beförderungsentgelt nach der zurückgelegten Wegstrecke zu berechnen, wobei der Kilometerpreis der jeweils zutreffenden Tarifstufe heranzuziehen ist.
- (3) Wartezeiten bis zu 5 Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit 5 Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit je Minute zu berechnen
- 0,30 Euro.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 6

Beförderungspflicht

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrgebietes.
- (2) Ein Anspruch auf Durchführung von Auftragsfahrten besteht grundsätzlich nicht.
- (3) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.

§ 7

Abrechnung und Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrgebietes kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt wer-

den.

- (2) ¹Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen ausreichenden Betrag Wechselgeld bei sich führen, damit er einen Betrag von 50,00 Euro wechseln kann. ²Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels gehen sonst zu Lasten des Fahrers.
- (3) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist ihm diese unter Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebssitzadresse zu erteilen.

§ 8

Allgemeine Vorschriften

- (1) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr - BOKraft).
- (2) ¹Der Taxifahrer hat ein Exemplar dieser Verordnung mitzuführen. ²Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

§ 9

Zu widerhandlungen

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße bis 5.000 Euro belegt werden, wer als Taxiunternehmer oder Taxifahrer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ein von den Tarifen des § 3 Abs. 1 bis Abs. 7 abweichendes und nicht nach § 3 Abs. 8 genehmigtes Beförderungsentgelt verlangt;
2. der Vorschrift des § 5 Abs. 1 über die Einschaltung des Fahrpreisanzeigers zu widerhandelt;
3. entgegen § 5 Abs. 4 Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht unverzüglich beseitigt;
4. auf Verlangen des Fahrgastes diesem keine Quittung nach § 7 Abs. 3 erteilt;
5. entgegen § 6 Abs. 1 der Beförderungspflicht zu widerhandelt;
6. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels zu Lasten des Fahrgastes ausführt;
7. entgegen § 8 Abs. 1 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt;
8. entgegen § 8 Abs. 2 ein Exemplar dieser Verordnung nicht mit sich führt oder nicht auf Verlangen vorlegt.

§ 10*

In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbefingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Memmingen (Taxitarifordnung) vom 25.10.1994 (SVBI S. 174) außer Kraft.
- (2) Ab 1. Januar 2002 bis zur Umstellung der Fahrpreisanzeiger, längstens jedoch bis einschließlich 10. Januar 2002, dürfen Beförderungen zu den in § 3 Abs. 1 bis 5 enthaltenen DM-Tarifen durchgeführt werden.

* Betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in ihrer ursprünglichen Fassung. Das Inkrafttreten der Verordnungsänderungen ergibt sich aus der jeweiligen Änderungsverordnung.